

Parteistatut der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

§ 1

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands ist die politische Organisation der deutschen Arbeiterklasse und aller Werktätigen. Die Partei erfüllt ihre Aufgaben nach den auf dem Vereinigungsparteitag zu Berlin am 21./22. April 1946 beschlossenen Grundsätzen und Zielen, nach den Beschlüssen der Parteitage und auf Grund dieses Statuts.

Mitgliedschaft

§ 2

1. Mitglied kann werden, wer die Parteitagsbeschlüsse und dieses Statut anerkennt und sich verpflichtet, im Sinne dieser Beschlüsse zu wirken und aktiv in der Partei zu arbeiten.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Ortsgruppenvorstand.

3. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist die Beschwerde an den Kreisvorstand zulässig. Sie muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides eingelegt werden.

4. Erhebt eine andere Parteikörperschaft gegen die Aufnahme Einspruch, so entscheidet der Kreisvorstand darüber. Gegen dessen Entscheidung kann die beteiligte Parteikörperschaft Beschwerde an den Landes-(Provinzial-)Vorstand einlegen. Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden.

§ 3

Auf die Mitgliedschaft wird die ununterbrochen bis zum Verbot der Parteien von 1933 zurückgelegte Mitgliedszeit bei der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, bei der Kommunistischen Partei Deutschlands, bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und bei der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands